

# Besondere Bedingung Nr. 5267

## Selbstbehalt

1.

- 1.1 Für nachstehende Deckungserweiterungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00.

Schäden unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- 1.2 Der Selbstbehalt gemäß Punkt 1.1 gilt, soweit die Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart wurden.

- 1.3 Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.1:

Nr.5235 Sportartikelverleih und -service  
Nr.5240 Reine Vermögensschäden  
Nr.5242 Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte  
Nr.5243 Allmählichkeit  
Nr.5244 Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen  
Nr.5245 Automatische Waschanlage  
Nr.5249 Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge \*)  
Nr.5251 Transportschäden am Reisegepäck  
Nr.5252 Verwahrung von beweglichen Sachen  
Nr.5254 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)  
Nr.5253 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Nicht-Baugewerbe)  
Nr.5255 Tätigkeiten an beweglichen Sachen  
Nr.5256 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen  
Nr.5257 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz  
Nr.5258 Mitversicherung von Regressforderungen des Rechtsträgers gemäß Amtshaftungsgesetz bei Motorschäden durch die Opazimetermessmethode nach § 57 a KFG bei Dieselmotorkraftfahrzeugen  
Nr.5260 Kundenparkplatz  
Nr.5246 Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen  
Nr.9613 Mietsachschäden  
Nr.5275 Reine Vermögensschäden durch Behinderung

- 1.4 Klarstellung:

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der AHVB und EHVB, insbesondere die des Artikel 6, Ziffer 3.5 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) und Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB (erweiterte Produkthaftpflichtdeckung) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Selbstbehalt gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Soweit in zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen besondere Regelungen über den Selbstbehalt getroffen wurden, gehen diese vor.

2. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt B, Ziffer 3, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.

- \*) Der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.11.1921, BGBl. Nr. 638 (Bundesgesetz vom 16.11.1921 über die Haftung von Gastwirten und anderer Unternehmen), in der jeweils geltenden Fassung, begrenzt ist.